



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Nidwalden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BV NW  
Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs  
Kontaktperson : Raphael Bissig  
Telefon : 041 624 48 48  
E-Mail : raphael.bissig@agro-kmu.ch  
Datum : 18. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit</b>
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir als Bauernverband Nidwalden davon Gebrauch.</p> <p>Der BV NW lehnt den Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen ab. Folgende Gründe sprechen gegen den Ausbau:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverkehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzli genannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzi, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hingen.</li><li>- Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt.</li><li>- Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewähren. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt.</li><li>- Die Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverkehrskontrolle möglich sein.</li><li>- Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverkehrsdatenbank für das Kleinvieh.</li></ul> <p>Der BV NW befürwortet die übrigen Änderungsvorschläge, die Schaffung eines elektronischen Begleitdokumentes, sowie die Anpassungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild, wie auch die Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen für die Dermatitis nodularis, welche sich in der Balkanregion</p>

ausbreitet.

## 2 Tierseuchenverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8	Der BV NW ist zufrieden, dass die Einträge in der Tierverkehrsdatenbank gleichzeitig als Verzeichnis für den Nachweis der Zu- und Abgänge gilt und nicht noch ein zusätzliches Verzeichnis geführt werden muss.	
Art. 12	Der Einführung des elektronischen Begleitdokuments wird zugestimmt.  Der BV NW erachtet es als richtig, dass künftig für alle Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage Gültigkeit behält.	
Art. 13, Abs. 3	Die Verzeichnisse der Klautiere (ausser Schafe und Ziegen) können jederzeit über die Tierverkehrsdatenbank elektronisch abgerufen werden. Der BV NW sieht keinen Nutzen in der Aufbewahrungspflicht der Begleitdokumente. Sollte es wichtige Gründe bezüglich der Aufbewahrungspflicht geben, so muss zumindest die Dauer von drei Jahren kritisch hinterfragt werden.	Die Verzeichnisse der Klautiere die Bestandeskontrolle <del>sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien</del> , sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.
4a. Abschnitt: Dermatitis nodularis	Der BV NW begrüsst, dass für die Tierseuche Dermatitis nodularis konkrete Bekämpfungsmassnahmen in die Verordnung aufgenommen werden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, dass bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der Dermatitis nodularis, das BLV nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere, das heisst alle Tiere der Rindergattung, die Impfung gegen das Dermatitis nodularis - Virus zulassen oder vorschreiben kann. Gleichwohl erwarten wir, dass die Tierhalter vor dem Beschluss einer Impfpflicht angehört werden.	

### 3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

#### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

### 4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

#### Allgemeine Bemerkungen

Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen, wird wie unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, abgelehnt. Nachfolgend der vollständigkeitshalber nochmals die Gründe, welche gegen einen Ausbau sprechen:

- Der administrative und finanzielle Aufwand ist zu gross. Vor allem Alp- und Grossbetriebe würden mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand belastet. Im Gegensatz zu Zuchtbetrieben, bringt ihnen der Ausbau der Tierverkehrskontrolle keine Vorteile. Als Beispiel seien auch die Mastgitzli genannt, welche oft nicht auf dem Geburtsbetrieb gemästet werden. Im schlimmsten Fall wären für Gitzli, welche mit 60 Tagen geschlachtet werden, fünf Meldungen und zwei Ohrmarken nötig, wobei am Haken gerade mal fünf Kilogramm Fleisch hängen.
- Von grossen Alp- und generell Schafbetrieben, auf welchen mehrere Böcke mit der Herde mitlaufen, kann die geforderte Datenqualität ohne zusätzlichen Aufwand nicht erreicht werden. Welcher Bock welche Aue gedeckt hat und somit der Vater der Lämmer ist, dürfte nachträglich nur mit einer Haarprobe festgestellt werden können. Für Schlachtlämmer ein administrativer und finanzieller Aufwand, welcher keinen Nutzen bringt.
- Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle kann die Rückverfolgbarkeit des Tieres lückenlos gewähren. Allerdings wird diese Rückverfolgbarkeit auf privater Basis in der Labelproduktion bereits heute sichergestellt.
- Die Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle wird insbesondere mit der Bekämpfung von Tierseuchen, wie etwa der Moderhinke begründet. Zentral sind dabei die Bekämpfungskonzepte. Es müsste genau geprüft werden, ob die Konzepte nicht auch ohne eine Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle umsetzbar sind. Sofern die Bekämpfungsstrategie gesamtschweizerisch erfolgt, sollte eine erfolgreiche Zielerreichung auch ohne den Ausbau der Tierverkehrskontrolle möglich sein.
- Im Jahr 2013 wurde der Ausbau der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld nicht geändert. Auch die EU verlangt keine Tierverkehrsdatenbank für das Kleinvieh.

Sollte der Ausbau der Tierverkehrskontrolle, entgegen der Meinung des BV NW, trotzdem erfolgen, so müssten zwingend folgende Änderungen vorge-

nommen werden:

- Die Meldungen an die TVD von Schaf- und Ziegenhaltern sollen auch schriftlich erfolgen können.
- Die Daten, welche von Schaf- und Ziegenhaltern verlangt werden, müssen sich auf das Minimum beschränken. Insbesondere braucht es nicht die Angabe des Vatertiers, der Rasse oder Farbe.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. g und 1bis	Wie erwähnt, lehnt der BV NW die Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen ab.	<del>g. bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist.</del> 1bis Die Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Tiergeschichte eines Tiers der Rinder, <del>Schaf- und Ziegengattung</del> , eines Büffels oder eines Bisons wird mit .....
Art. 7 Abs. 1bis		<del>Für Tiere der Schaf- und Ziegengattung müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstaben a-d, f und g melden</del>
Art. 12 Abs. 1 Bst. cter		<del>ter. bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum eines einzelnen Tieres.</del>
Art. 14 abs. 1 Bst. d und h		d. für Tiere der Rinder-, <del>Schaf- und Ziegenhaltung</del> , Büffel, Bison.....
Anhang 1, Ziff. 4	Sollte die Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen ausgedehnt werden, müsste bei der Meldung auf die Angabe des Vatertiers verzichtet werden. Bei grösseren Alp- und Schafbetrieben, bei welchen mehrere Böcke mit der Herde laufen, wäre die Feststellung des Vaters nur mit zusätzlichem Aufwand möglich. Zur Rückverfolgbarkeit der Tiere oder zur Tierseuchenbekämpfung ist zudem die Rasse und Farbe nicht von Belang.  Die Angabe des Vatertiers und der Rasse oder Farbe müsste auf freiwilliger Basis erfolgen.	Zu den Tieren der Schaf- und Ziegengattung sind folgende Daten zu melden: a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- <del>und des Vater</del> tiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, <del>4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers;</del> 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;

## 5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

### Allgemeine Bemerkungen

Bereits in der Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 beantragte der BV NW die Aufhebung der Gebühren für die Ersatzohrmarken. Durch die Gebühren für Ersatzohrmarken, besteht für die Lieferanten kein Anreiz, für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Äusserst stossend ist nun, dass bei einer allfälligen Ausdehnung der Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen, eine Ersatzohrmarke für diese Tiere sogar doppelt so teuer ist, als die ordentliche Marke. Dies ist nicht akzeptabel. Der Hersteller der Ohrmarken muss in die Pflicht genommen werden und die Kosten der Ersatzohrmarken müssen ihm weiterverrechnet werden. Sollte er nicht in der Lage sein, die notwendige Qualität zu liefern, muss der Lieferant der Ohrmarken gewechselt werden.

Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen <del>1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück</del> 2.25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen <del>1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück</del> 3.25
Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwältzt werden.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1bis der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—

## 6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen